

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
Referat IV C 52
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Eingangsstempel

Antrag

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 im Land Berlin (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV)¹

1. Angaben zum Verkehrsunternehmen (Antragsteller gemäß Nr. 3.2 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV)

Name des Unternehmens

Rechtsform

2. Hauptsitz des Antragstellers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

3. Ansprechpartner²

Name, Vorname

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

¹ Wir möchten Sie bitten, die Antrags- und Nachweisunterlagen, gemeinsam mit dem Antragsformular, per E-Mail an senuvk-oePNV-rettungsschirm@senuvk.berlin.de zu senden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kontnik unter der Rufnummer 030/ 9025 1024 gern zur Verfügung. Das [Antragsformular](#) ist zudem, zusätzlich zur Übersendung per E-Mail, vollständig ausgefüllt und unterschrieben auf dem Postweg an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Referat IV C 52 Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin zu übersenden. Bitte beachten Sie außerdem, dass Dateianhänge mit den veralteten Microsoft-Office-Formaten (*.doc, *.xls, *.ppt) von der IT zentral entfernt werden. Sie werden daher gebeten, nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx/ xlsx / pptx) oder bestenfalls im PDF-Format beizufügen. Die maximale Größe aller Anlagen darf zudem 10 Megabyte nicht überschreiten.

² Im Falle einer Sammelantragstellung nach Nr. 3.4 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV, bitte auch den Ansprechpartner des Aufgabenträgers angeben.

4. Grundlage

Die Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr gestattet einen Ausgleich der pandemiebedingten Schäden an die Unternehmen nur bis zum 31.08.2020. Nach diesem Zeitpunkt müssen die Aufgabenträger eine beihilfenrechtskonforme Weiterleitung, z. B. über Notvergaben an die Verkehrsunternehmen sicherstellen.

Alternativ kann den Unternehmen ein Schadensausgleich bis zum 31.12.2020 auf Basis der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt werden. Dies setzt voraus, dass der Ausgleich der coronabedingten Schäden des gesamten Unternehmens für den Zeitraum März bis Dezember 2020 nach diesem Antrag zuzüglich aller weiteren Beihilfen auf Grundlage der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einen Gesamtnennbetrag von 800.000 € nicht übersteigt.

Bundesrahmenregelung Beihilfen für den ÖPNV (**01.03.2020 bis 31.08.2020**)

oder

Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (**01.03.2020 bis 31.12.2020**)

5. Angaben zu den Schäden/Einnahmeausfällen

Die Angaben zu den berechneten bzw. prognostizierten finanziellen Schäden bitten wir in den entsprechenden Berechnungsnachweis einzutragen und dem Antrag **beizufügen**. Diesen finden Sie auf der Website der SenUVK zum ÖPNV-Rettungsschirm als xlsx.-Dokument

6. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

7. Einzureichende Antragsunterlagen

- Selbstauskunft nach Nr. 4.2 der Richtlinie Corona-Beihilfen ÖPNV (Anlage 1)
- Selbstauskunft nach Nr. 6.2 der Richtlinie ÖPNV Corona i.V.m. § 4 Absatz 1 der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Anlage 2)
- Auskunft über genehmigte Linien (Anlage 3)
- Berechnungsnachweis (xlsx.-Dokument auf der Website der SenUVK zum ÖPNV-Rettungsschirm)
- Belege für die in der Aufstellung nach Nr. 9 dieses Antragsformulars aufgeführten Schäden (z. B. Jahresabschluss, Gewinnprognose, mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung, Aufstellung über kassentechnische Einnahmen (Netto-Fahrgeldeinnahmen), Rechnungen und sonstige Nachweise)

8. Nachweis der Nutzwagenkilometer in angrenzenden Bundesländer

Nutzwagenkilometer

davon in Land	km
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Sachsen-Anhalt	
Sachsen	
Berlin	
Brandenburg	
Summe:	

9. Nachweis über ausgleichsfähige Schäden

9.1 Schäden aus erwarteten Ausgleichsleistungen nach Nr. 5.4.2.1 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(bspw. nachzuweisen durch eine mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung)

Schäden durch Ausfall der erwarteten Ausgleichsleistungen	Gesamtbetrag in €
Ausgleichsfähiger Schaden nach Nr. 5.4.2.1	

9.2 Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 5.4.2.2 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(bspw. nachzuweisen durch Aufstellung über kassentechnische Einnahmen (Netto-Fahrgeldeinnahmen))

Schäden durch Fahrgeldrückgänge (Netto-Fahrgeldeinnahmen)	Gesamtbetrag in €
Ausgleichsfähiger Schaden nach Nr. 5.4.2.2	

9.3 Schäden aus Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX nach Nr. 5.4.2.3 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(Beträge nach Nr. 5.4.1.1 unter Zugrundelegung des jeweiligen Prozentsatzes im SGB IX der Jahre 2019 und 2020)

erwartete Netto-Fahrgeldeinnahmen	€
(x) prozentual festgelegter Satz für SGB IX Erstattungsleistungen 2019	%
(=) erwartete SGB IX Erstattungsleistungen 2019	€
tatsächliche Nettofahrgeldeinnahmen	€
(x) prozentual festgelegter Satz für SGB IX Erstattungsleistungen 2020	%
(=) erwartete SGB IX Erstattungsleistungen 2020	€
Differenz/Schaden	€

9.4 Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Nr. 5.4.2.4 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(bspw. nachzuweisen durch die Position begründende Unterlagen)

Allgemeine Vorschrift	Beträge in €
Summe:	€

9.5 Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Nr. 5.4.2.5 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(bspw. nachzuweisen durch die jeweilige Abzugsposition begründende Unterlagen)

Aufwandsposition	Beträge in €
Verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe	
Geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen oder aus allgemeinen Vorschriften des Empfängers	
Eingesparte Personalkosten (z. B. Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau)	
Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen	
Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen	
Nicht angefallene Infrastrukturentgelte	
Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nr. 5.4.2.1 bis 5.4.2.4 der Richtlinie berechneten Schäden	
Weitere Ersparnisse	
Summe:	€

9.6 Gesamtschaden nach Nr. 5.4.2.6 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

(Summe der gemäß den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.4 errechneten Schäden abzgl. der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nach Nr. 5.4.2.5):

Gesamtschaden in €	
---------------------------	--

Ort/Datum Stempel/Siegel rechtsverbindliche Unterschrift

von der Erstattungsbehörde auszufüllen

Unterlagen vollständig

geprüft von:

Nachforderung von Unterlagen

in Verbindung mit dem Vermerk von:

Anlage 1

Selbstauskunft

gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr mit dem Ausbruch von Covid-19 im Land Berlin (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV) über den Erhalt von rechtswidrigen Beihilfen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden sind.

- Nachfolgend aufgeführte rechtswidrige Beihilfen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden sind, wurden vom Antragsteller entgegengenommen:

- Kein Erhalt von rechtswidrigen Beihilfen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden sind.

Hinweis:

Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr mit dem Ausbruch von Covid-19 im Land Berlin (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV) sind vom Zuweisungsgeber auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

Anlage 2

Selbstauskunft

gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr mit dem Ausbruch von Covid-19 im Land Berlin (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV) und § 4 Absatz 1 der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1)³ über die Beantragung bzw. den Erhalt von finanziellen Leistungen bzw. Beihilfen.

- Es sind sämtliche nachfolgend aufgeführte finanzielle Leistungen/ Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie vom Antragsteller beantragt oder erhalten worden:

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage f. Gewährung	Höhe des Betrages	Nachweis(e)

- Kein Erhalt bzw. Beantragung von finanziellen Leistungen/ Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Hinweis:

Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Falschangaben stellen einen Subventionsbetrug dar und sind nach der vorgenannten Vorschrift strafbar⁴. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

 Ort/Datum

Stempel/Siegel

rechtsverbindliche Unterschrift

³ Der Höchstbetrag für Beihilfen nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV (Ziffer 5.4. ff) und der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 darf für eine Schadenskompensation im Zeitraum vom 01.03.-31.12.2020 eine Höhe von **800.000,00 €** nicht überschreiten (Gesamtnennbetrag).

⁴ Mit seiner Unterschrift versichert der Antragsteller, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist fernerhin bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (vgl. § 3 Subventionengesetz – SubvG) und dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (vgl. § 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Allgemeine Hinweise

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Bis 30.09.2021 ist der tatsächlich entstandene Schaden nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu testieren. In dem Testat muss die Einhaltung der Vorgaben des Anhanges zur Verordnung (EG) Nr. 1370/07 bestätigt werden (Überkompensationskontrolle).
3. Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen, Zuschüssen und Billigkeitsleistungen ist ausgeschlossen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass in 2020 die Bescheidung der Anträge und die damit verbundene Ermittlung von Schäden nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zunächst auf der Grundlage der kassentechnischen Netto-Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2020 und nicht auf den Netto-Ergebnissen der Einnahmearbeitungsabrechnungen der Jahre 2019 und 2020 erfolgen wird. Bei der Antragstellung ist dies entsprechend zu berücksichtigen und die kassentechnischen Netto-Einnahmen im Referenz bzw. Schadenszeitraum anzugeben. In 2021 wird die Überkompensationskontrolle und die damit verbundene Ermittlung von tatsächlichen Netto-Schäden nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV durch das LBV auf der Grundlage der Einnahmearbeitungsabrechnungen der Jahre 2019 und 2020 erfolgen. Hierbei erfolgt sodann ein Vergleich der Schäden auf Basis der kassentechnischen Netto-Einnahmen mit den Netto-Schäden auf Basis der Einnahmearbeitungsvereinbarungen. Dies kann zu entsprechenden Rückforderungen und Nachbewilligungen führen. Die zurückgeforderten Beträge sind mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schadenskompensation im Wege des vorliegenden Antrages nur möglich ist, sofern der/die öffentlichen Dienstleistungsauftrag/-träge nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken (vgl. Ziffer 4.1 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV).
6. Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO wurden gelesen und akzeptiert: Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und die Anlagen.
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>